*Artikel 27*

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 26 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 79/685/EWG erlassen.

*Artikel 28*

Die Richtlinie 68/312/EWG wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die genannte Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung.

*Artikel 29*

Diese Verordnung tritt am 1. März 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

## Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/458/EWG und 70/457/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, Gemüsesaatgut und über einen Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten

*KOM(85) 782 endg.*

(85/C 356/09)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der nachstehend aufgeführten Erwägungen sind folgende Richtlinien über den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut zu ändern:

— die Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/692/EWG [2] und durch die Akte über den Beitritt der Republik Griechenland,

— die Richtlinie 66/401/EWG vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut [3], zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/38/EWG der Kommission [4],

— die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut [5], zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/561/EWG [6],

— die Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln [7], zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/218/EWG [8],

— die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1966 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen [9], zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/859/EWG der Kommission [10],

---

[1] ABl. Nr. L 125 vom 11. 7. 1966, S. 2290/66.
[2] ABl. Nr. L 236 vom 26. 8. 1978, S. 13.
[3] ABl. Nr. L 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
[4] ABl. Nr. L 16 vom 19. 1. 1985, S. 41.
[5] ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.
[6] ABl. Nr. L 203 vom 23. 7. 1981, S. 52.
[7] ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2320/66.
[8] ABl. Nr. L 104 vom 17. 4. 1984, S. 19.
[9] ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.
[10] ABl. Nr. L 357 vom 18. 12. 1982, S. 31.

— die Richtlinie 70/457/EWG vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten ([11]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/1141/EWG ([12]),

— die Richtlinie 70/458/EWG vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut ([13]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/1141/EWG.

Aufgrund ihrer wachsenden Bedeutung in der Gemeinschaft sind Horntrespe, Alaska-Trespe, Rainfarnblättiges Büschelschön, Tritikale, Chinakohl und Wurzel-Zichorie in den Erfassungsbereich der Richtlinien aufzunehmen. Aus demselben Grund sind Hydridsorten bestimmter zusätzlicher Getreidearten und von Sonnenblumen ebenfalls in den Erfassungsbereich der Richtlinie aufzunehmen. Die von den Pflanzen und Samen dieser Arten und Sortentypen zu erfüllenden Bedingungen haben den von der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OCDE) festgelegten Schemas für Saatgut im internationalen Handelsverkehr zu entsprechen, außer bei fremdbefruchtenden Sorten von Tritikale und bei Hybridsorten bestimmter zusätzlicher Getreidearten, für die die OCDE noch keine solche Bedingungen erlassen hat.

Es erscheint angebracht, einige Bedingungen neu zu fassen, um die Saatgutvermehrung in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ursprungsmitgliedstaat zu erleichtern und Gemeinschaftsmaßnahmen vorzusehen, um die Identität des Saatguts, das als zur Verarbeitung geerntetes Saatgut vermarktet wird, zu gewährleisten.

Es erscheint angebracht, den Mitgliedstaaten zusätzliche Fristen zu gewähren, damit Saatgut selbstbefruchtender Getreidesorten, die nicht Gegenstand einer amtlichen Feldbesichtigung waren, unter bestimmten Bedingungen amtlich zertifiziert werden kann und um den Verkehr mit bestimmten Roggensorten zu erlauben, die einige Bedingungen von Anhang II der Richtlinie 66/402/EWG nicht erfüllen, damit die für eine allgemeinere und endgültige Lösung erforderlichen Erfahrungen gemacht werden können.

Es empfiehlt sich, daß zeitlich befristete Untersuchungen unter besonderen Bedingungen angestellt werden, um verbesserte Alternativlösungen für bestimmte Teile der im Rahmen der Richtlinien geltenden Zertifizierungsschemen zu finden. Zu diesem Zweck ist also eine rechtliche Grundlage einzuführen.

Die Bestimmungen über die für das amtliche Etikett erforderlichen Angaben betreffend die Art- und Sortennamen sind so zu verbessern, daß der Saatgutverwender besser unterrichtet wird.

Es ist zu gewährleisten, daß die im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Etikette der Lieferanten so ausgestellt sind, daß sie nicht mit den amtlichen Etiketten verwechselt werden können.

Im Fall der Richtlinie 70/458/EWG sind einige Bestimmungen für die Sorten von Gemüsearten so anzupassen, daß bei der Erneuerung der amtlichen Zulassung bestimmter Sorten die jüngsten Entwicklungen berücksichtigt werden können.

Die Bedingungen betreffend den Anbau- und Verwendungswert einer Sorte sind für die Zulassung von Sorten (Inzuchtlinien, Hybriden), die nur als Komponente zur Erzeugung von Hybridsorten verwendet werden sollen, nicht vorzuschreiben.

Es muß jedoch möglich sein, diese Bedingungen für besondere, für bestimmte Zwecke vorgesehene Gemüsesorten oder -arten vorzuschreiben. Es muß auch möglich sein, die Prüfung von Grassorten, die nicht zur Erzeugung von Futterpflanzen bestimmt sind, auf ihre Eignung für bestimmte Zwecke vorzuschreiben.

Es sind Anträge Griechenlands, ermächtigt zu werden, den Verkehr mit Saat- oder Pflanzgut bestimmter im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten oder im gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten aufgeführter Sorten in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil davon zu verbieten, zu berücksichtigen, um es ihm zu ermöglichen, die Anpassung zu vollenden, so daß die Erzeugung und Vermarktung von Saat- und Pflanzgut in Griechenland den Gemeinschaftsanforderungen im Rahmen der gemeinsamen Sortenkataloge entspricht.

Es ist nützlich, einige Bestimmungen der vorgenannten Richtlinien klarer zu fassen —

([11]) ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.
([12]) ABl. Nr. L 341 vom 16. 12. 1980, S. 27.
([13]) ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 7.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Richtlinie 66/400/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 Abschnitt E werden die Buchstaben „bb)" durch die Buchstaben „aa) a) und bb)" ersetzt.

2. In Artikel 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Die jeweiligen Sortentypen, auch die Komponenten, die für die Zertifizierung gemäß dieser Richtlinie in Frage kommen, können besonders beschrieben und nach dem Verfahren des Artikels 21 festgelegt werden."

3. Artikel 12 wird zu Artikel 12 Absatz 1.

4. An Artikel 12 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Das in Absatz 1 genannte Etikett ist so auszufertigen, daß es mit dem in Artikel 11 Absatz 1 genannten amtlichen Etikett nicht verwechselt werden kann."

5. Folgender Artikel wird eingefügt:

*„Artikel 13a*

Zur Verbesserung von Teilen der mit dieser Richtlinie festgelegten Zertifizierungsregelung dürfen nach dem Verfahren des Artikels 21 unter besonderen Bedingungen zeitlich befristete Versuche angestellt werden.

Die Mitgliedstaaten können im Rahmen derartiger Versuche von bestimmten Verpflichtungen dieser Richtlinie freigestellt werden. Das Ausmaß dieser Freistellung ist unter Bezugnahme auf die einschlägigen Vorschriften festzulegen. Ein Versuch erstreckt sich auf höchstens sieben Jahre."

6. In Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c) werden die Buchstaben bb) durch die Buchstaben aa) a) und bb) ersetzt.

7. Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c) fünfter und sechster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Art, zumindest durch Angabe des botanischen Namens (Gattung und Art) in lateinischen Buchstaben,

— Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben,"

8. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 15*

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Saatgut von Betarüben, welches

— unmittelbar von in einem anderen Mitgliedstaat amtlich zertifiziertem Saatgut stammt und

— in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland geerntet worden ist,

in jedem Mitgliedstaat zertifiziert werden kann, wenn es einer Feldbesichtigung unterzogen worden ist, die den Voraussetzungen gemäß Anlage I Teil A für die betreffende Kategorie genügt, und wenn in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen der Anlage I Teil B für diese Kategorie erfüllt sind.

(2) Saatgut von Betarüben, welches in einem anderen Mitgliedstaat geerntet worden und zur Zertifizierung gemäß Absatz 1 bestimmt ist, ist in amtlich zu verschließende Packungen abzufüllen, die mit einem amtlichen Etikett zu versehen sind und denen eine Bescheinigung gemäß Anlage V beizufügen ist."

9. Anlage III Teil A Abschnitt I Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Art, zumindest durch Angabe des botanischen Namens (Gattung und Art) in lateinischen Buchstaben; ferner ist anzugeben, ob es sich um Zucker- oder Futterrüben handelt,".

10. Anlage III Teil A Abschnitt I Nummer 5 wird wie folgt ergänzt:

„zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben,".

11. Anlage III Teil B Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Art, zumindest durch Angabe des botanischen Namens in lateinischen Buchstaben; ferner ist anzugeben ob es sich um Zucker- oder Futterrüben handelt,".

12. Anlage III Teil B Nummer 7 wird wie folgt ergänzt:

„zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben,".

13. Die nachstehende Anlage wird angefügt:

*„ANLAGE IV*

**Etikett und Bescheinigung für nicht endgültig zertifiziertes Saatgut, das in einem anderen Mitgliedstaat geerntet wurde**

**A. Für das Etikett vorgeschriebene Angaben**

— Für die Feldbesichtigung zuständige Behörde und Mitgliedstaat oder deren Zeichen;
— Art, zumindest durch Angabe des botanischen Namens (Gattung und Art) in lateinischen Buchstaben; ferner ist anzugeben, ob es sich um Zucker- oder Futterrüben handelt;
— Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben;
— Kategorie;
— Kennummer des Feldes oder der Parzelle;
— gemeldetes Rein- oder Rohgewicht;
— die Worte: „Nicht endgültig zertifiziertes Saatgut".

**B. Etikettfarbe**

Das Etikett ist grau.

**C. Für die Bescheinigung vorgeschriebene Angaben**

— Ausstellende Behörde;
— Art, zumindest durch Angabe des botanischen Namens (Gattung und Art) in lateinischen Buchstaben; ferner ist anzugeben, ob es sich um Zucker- oder Futterrüben handelt;
— Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben;
— Kategorie;
— Kennummer des zur Aussaat verwendeten Saatguts und Mitgliedstaat, der dieses Saatgut zertifiziert hat;
— Kennummer des Feldes oder der Parzelle;
— bestellte Fläche;
— Menge des geernteten Saatguts und Anzahl Packstücke;
— Bestätigung, daß der Bestand, aus dem das Saatgut stammt, die gestellten Bedingungen erfüllt hat,
— gegebenenfalls die Ergebnisse einer vorbereitenden Saatgutanalyse."

*Artikel 2*

Die Richtlinie 66/401/EWG wird die folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 Abschnitt A Buchstabe a) werden nach den Worten

| | |
|---|---|
| „Arrhenaterum elatius (L.) | Glatthafer“ |

die Worte

| | |
|---|---|
| „Bromus catharticus Vahl | Horntrespe |
| Bromus sitchensis Trin. | Alaska-Trespe“ |

und in Artikel 2 Absatz 1 Abschnitt A Buchstabe c) werden nach den Worten

| | |
|---|---|
| „Brassica oleraces L. convar. acephala (DC) | Futterkohl“ |

die Worte

| | |
|---|---|
| „Phacelia tanacetifolia Benth | Rainfarnblättriges Büschelschön“ |

eingefügt.

2. In der englischen Fassung von Artikel 2 Absatz 1a wird das Wort „descriptions“ durch das Wort „names“ ersetzt.

3. Artikel 2 Absätze 1b und 1c wird zu Artikel 2 Absätze 1c und 1d.

4. In Artikel 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1b) Die jeweiligen Sortentypen, auch die Komponenten, die für die Zertifizierung gemäß dieser Richtlinie in Frage kommen, können besonders beschrieben und nach dem Verfahren des Artikels 21 festgelegt werden.“

5. Artikel 11 wird zu Artikel 11 Absatz 1.

6. An Artikel 11 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Das in Absatz 1 genannte Etikett ist so auszufertigen, daß es mit dem in Artikel 10 Absatz 1 genannten amtlichen Etikett nicht verwechselt werden kann.“

7. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 13a*

Zur Verbesserung von Teilen der mit dieser Richtlinie festgelegten Zertifizierungsregelung dürfen nach dem Verfahren des Artikels 21 unter besonderen Bedingungen zeitlich befristete Versuche angestellt werden.

Die Mitgliedstaaten können im Rahmen derartiger Versuche von bestimmten Verpflichtungen dieser Richtlinie freigestellt werden. Das Ausmaß dieser Freistellung ist unter Bezugnahme auf die einschlägigen Vorschriften festzulegen. Ein Versuch erstreckt sich auf höchstens sieben Jahre.“

8. Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c) fünfter und sechster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Art, zumindest durch Angabe des botanischen Namens (Gattung und Art) in lateinischen Buchstaben,

— Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben,“.

9. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 15*

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Saatgut von Futterpflanzen, welches

— unmittelbar von in einem anderen Mitgliedstaat amtlich zertifiziertem Saatgut stammt und

— in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland geerntet worden ist,

in jedem Mitgliedstaat zertifiziert werden kann, wenn es einer Feldbesichtigung unterzogen worden ist, die den Voraussetzungen gemäß Anlage I für die betreffende Kategorie genügt, und wenn in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen der Anlage II für diese Kategorie erfüllt sind.

(2) Saatgut von Futterpflanzen, welches in einem anderen Mitgliedstaat geerntet worden und zur Zertifizierung gemäß Absatz 1 bestimmt ist, ist in amtlich zu verschließende Packungen abzufüllen, die mit einem amtlichen Etikett zu versehen sind und denen eine Bescheinigung gemäß Anlage V beizufügen ist."

10. In der ersten Spalte der Aufstellung in Anlage I Absatz 2 werden nach den Worten „Brassica spp." jeweils die Worte „Phacelia tanacetifolia" eingefügt.

11. In der französischen Fassung des zweiten Satzes in Anlage I Absatz 3 werden die Worte „la vérité" durch die Worte „l'espèce" ersetzt.

12. In der französischen Fassung der Überschrift der vierten Spalte in Anlage II Teil I Absatz 2 Buchstabe A wird das Wort „animale" durch das Wort „minimale" ersetzt.

13. In Anlage II Teil I Absatz 2 Buchstabe A wird nach den Zeilen „Arrhenaterum elatius" bzw. „Brassica oleracea convar. acephala" jeweils die nachstehende Aufstellung eingefügt:

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| „Bromus catharticus | 80(a) | | 97 | 1,5 | 1,0 | 0,5 | 0,3 | | | | 0(g) | 0(j)(k) | 10(n) | |
| Bromus sitchensis | 80(a) | | 97 | 1,5 | 1,0 | 0,5 | 0,3 | | | | 0(g) | 0(j)(k) | 10(n)" | |
| und | | | | | | | | | | | | | | |
| „Phacelia tanacetifolia | 80(a) | | 96 | 1,0 | 0,5 | | | | | | 0 | 0(j)(k)" | | |

14. In Anlage II Teil II Absatz 2 Buchstabe A wird nach den Zeilen „Arrhenaterum elatius" bzw. „Brassica oleracea convar. acephala" jeweils die nachstehende Aufstellung eingefügt:

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| „Bromus catharticus | 0,4 | 20 | 5 | 5 | 5 | | (j) |
| Bromus sitchensis | 0,4 | 20 | 5 | 5 | 5 | | (j)" |
| und | | | | | | | |
| „Phacelia tanacetifolia | 0,3 | 20" | | | | | |

15. In Anlage III wird nach den Zeilen „Arrhenaterum elatius" bzw. „Brassica oleracea convar. acephala" jeweils die nachstehende Aufstellung eingefügt:

| 1 | 2 | 3 | 4 |
|---|---|---|---|
| „Bromus catharticus | 10 | 200 | 200 |
| Bromus sitchensis | 10 | 200 | 200" |
| und | | | |
| „Phacelia tanacetifolia | 10 | 300 | 40" |

16. Anlage IV Teil A Abschnitt I Buchstabe a) Nummer 4 wird wie folgt ergänzt:
„zumindest durch Angabe des botanischen Namens (Gattung und Art) in lateinischen Buchstaben,".

17. Anlage IV Teil A Abschnitt I Buchstabe a) Nummer 5 wird wie folgt ergänzt:
„zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben,".

18. Anlage IV Teil A Abschnitt I Buchstabe b) Nummer 5 wird wie folgt ergänzt:
„zumindest durch Angabe des botanischen Namens (Gattung und Art) in lateinischen Buchstaben,".

19. In Anlage IV Teil A Abschnitt I Buchstaben c) Nummer 4 werden nach den Worten „nach Arten und gegebenenfalls nach Sorten" die Worte „jeweils zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben" hinzugefügt.

20. In der italienischen Fassung des letzten Satzes in Anlage IV Teil A Abschnitt I Buchstabe c) Nummer 4 werden die Worte „al fornitore" durch die Worte „all'acquirente" ersetzt.

21. Anlage IV Teil B Buchstabe a) Nummer 6 wird wie folgt ergänzt:
„zumindest durch Angabe des botanischen Namens (Gattung und Art) in lateinischen Buchstaben,".

22. Anlage IV Teil B Buchstabe a) Nummer 7 wird wie folgt ergänzt:
„zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben,".

23. Anlage IV Teil B Buchstabe b) Nummer 6 wird wie folgt ergänzt:
„zumindest durch Angabe des botanischen Namens (Gattung und Art) in lateinischen Buchstaben,".

24. In Anlage IV Teil B Buchstabe c) Nummer 11 werden nach den Worten „nach Arten und gegebenenfalls nach Sorten" die Worte „jeweils zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben" hinzugefügt.

25. Die nachstehende Anlage wird angefügt:

*„ANLAGE V*

**Etikett und Bescheinigung für nicht endgültig zertifiziertes Saatgut, das in einem anderen Mitgliedstaat geerntet wurde**

A. **Für das Etikett vorgeschriebene Angaben**

— Für die Feldbesichtigung zuständige Behörde und Mitgliedstaat oder deren Zeichen;

— Art, zumindest durch Angabe des botanischen Namens (Gattung und Art) in lateinischen Buchstaben;

— Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben;

— Kategorie;

— Kennummer des Feldes oder der Parzelle;

— gemeldetes Rein- oder Rohgewicht;

— die Worte: „Nicht endgültig zertifiziertes Saatgut".

B. **Etikettfarbe**

Das Etikett ist grau.

C. **Für die Bescheinigung vorgeschriebene Angaben**

— Ausstellende Behörde;

— Art, zumindest durch Angabe des botanischen Namens (Gattung und Art) in lateinischen Buchstaben;

— Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben;

— Kategorie;

— Kennummer des zur Aussat verwendeten Saatguts und Mitgliedstaat, der dieses Saatgut zertifiziert hat;

— Kennummer des Feldes oder der Parzelle;

— bestellte Fläche;

— Menge des geernteten Saatguts und Anzahl Packstücke;

— bei zertifiziertem Saatgut die Vermehrungsstufe nach der des Basissaatguts;

— Bestätigung, daß der Bestand, aus dem das Saatgut stammt, die gestellten Bedingungen erfüllt hat;

— gegebenenfalls die Ergebnisse einer vorbereitenden Saatgutanalyse."

*Artikel 3*

Die Richtlinie 66/402/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 Abschnitt A werden nach den Worten

   „Secale cereale L. Roggen"

   die Worte

   „X Triticosecale Wittm. Triticale"

   eingefügt.

2. Artikel 2 Absatz 1 Abschnitt B wird gestrichen.

3. Artikel 2 Absatz 1 Abschnitt C wird zu Artikel 2 Absatz 1 Abschnitt B. Der Beginn erhält folgende Fassung:

   „B. Basissaatgut (Hafer, Gerste, Reis, Roggen, Weizen, Hartweizen und Spelz, jeweils andere als Hybriden, Kanariensaat und Triticale): Samen,".

4. Artikel 2 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

   „C. Basissaatgut (Hybriden von Hafer, Gerste, Reis, Roggen, Weizen, Hartweizen und Spelz): Samen,

   a) der zur Erzeugung von Einfachhybriden bestimmt ist;

   b) der vorbehaltlich Artikel 4 die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Basissaatgut erfüllt und

   c) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind."

5. Der Beginn von Artikel 2 Absatz 1 Abschnitt E erhält folgende Fassung:

   „E. Zertifiziertes Saatgut (Roggen, Kanariensaat, Mais und Hybriden von Hafer, Gerste, Reis, Weizen, Weichweizen und Spelz): Samen,".

6. Der Beginn von Artikel 2 Absatz 1 Abschnitt F erhält folgende Fassung:

   „F. Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung (Hafer, Gerste, Reis, Weizen, Weichweizen und Spelz, jeweils andere als Hybriden, und Triticale): Samen,".

7. Der Beginn von Artikel 2 Absatz 1 Abschnitt G erhält folgende Fassung:

   „G. Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung (Hafer, Gerste, Reis, Weizen, Weichweizen und Spelz, jeweils andere als Hybriden, und Triticale): Samen,".

8. In der englischen Fassung von Artikel 2 Absatz 1a wird das Wort „Descriptions" durch das Wort „names" ersetzt.

9. In Artikel 2 Absatz 1c wird das Datum „30. Juni 1982" durch das Datum „30. Juni 1986" ersetzt. Der zweite Gedankenstrich wird gestrichen.

10. In Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d) wird das Datum „31. Dezember 1982" durch das Datum „31. Dezember 1986" ersetzt.

11. Artikel 11 wird zu Artikel 11 Absatz 1.

12. An Artikel 11 wird folgender Absatz angefügt:

    „(2) Das in Absatz 1 genannte Etikett ist so auszufertigen, daß es mit dem in Artikel 10 Absatz 1 genannten amtlichen Etikett nicht verwechselt werden kann."

13. Nach Artikel 13 wird folgender Artikel eingefügt:

    *„Artikel 13a*

    Zur Verbesserung von Teilen der mit dieser Richtlinie festgelegten Zertifizierungsregelung dürfen nach dem Verfahren des Artikels 21 unter besonderen Bedingungen zeitlich befristete Versuche angestellt werden.

Die Mitgliedstaaten können im Rahmen derartiger Versuche von bestimmten Verpflichtungen dieser Richlinie freigestellt werden. Das Ausmaß dieser Freistellung ist unter Bezugnahme auf die einschlägigen Vorschriften festzulegen. Ein Versuch erstreckt sich auf höchstens sieben Jahre."

14. Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c) fünfter und sechster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Art, zumindest durch Angabe des botanischen Namens (Gattung und Art) in lateinischen Buchstaben,

— Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben,".

15. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 15*

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Saatgut von Getreide, welches

— unmittelbar von in einem anderen Mitgliedstaat amtlich zertifiziertem Saatgut stammt und

— in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland geerntet worden ist,

in jedem Mitgliedstaat zertifiziert werden kann, wenn es einer Feldbesichtigung unterzogen worden ist, die den Voraussetzungen gemäß Anlage I für die betreffende Kategorie genügt, und wenn in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen der Anlage II für diese Kategorie erfüllt sind.

(2) Saatgut von Getreide, welches in einem anderen Mitgliedstaat geerntet worden und zur Zertifizierung gemäß Absatz 1 bestimmt ist, ist in amtlich zu verschließende Packungen abzufüllen, die mit einem amtlichen Etikett zu versehen sind und denen eine Bescheinigung gemäß Anlage V beigefügt ist."

16. Nach Artikel 21a wird folgender Artikel eingefügt:

*„Artikel 21b*

Änderungen, die in den Anlagen zur Festlegung der Voraussetzungen vorzunehmen sind, denen der Bestand und das Saatgut von Hybriden von Hafer, Gerste, Reis, Weizen, Weichweizen und Spelz und von fremdbefruchtenden Sorten von Triticale zu genügen haben, sind nach dem Verfahren des Artikels 21 zu beschließen."

17. In Artikel 22 werden die Worte „Anlage II Nummer 2" durch die Worte „Anlage II Nummer 3" ersetzt.

18. In der Aufstellung in Anlage I Nummer 2 wird vor der Zeile „Zea mais" folgendes eingefügt:

„Triticale, selbstbefruchtende Sorten
— für die Erzeugung von Basissaatgut 50 m
— für die Erzeugung von zertifiziertem Saatgut 20 m".

19. In Anlage I Teil 5 Abschnitt B Buchstabe a) wird nach den Worten „Phalaris canariensis" das Wort „Triticosecale" angefügt.

20. In der französischen Fassung von Anlage I Teil 5 Abschnitt B Nummer 6 werden die Zahl „3" durch die Zahl „1" und die Zahl „1" durch die Zahl „3" ersetzt.

21. In der Anlage II Absatz 1 werden nach den Worten „Triticum aestivum" die Worte „jeweils andere als Hybriden" angefügt.

22. In Anlage II Absatz 1 wird nach Abschnitt A folgender Abschnitt eingefügt:

„Aa Selbstbefruchtende Sorten von Triticale

| Kategorie | Mindestsortenreinheit (in %) |
|---|---|
| Basissaatgut | 99,7 |
| Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung | 99,0 |
| Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung | 98,0 |

Die Mindestsortenreinheit wird in der Regel bei Feldbesichtigungen nach den in Anlage I festgelegten Voraussetzungen geprüft."

23. In Anlage II Absatz 2 Abschnitt A wird nach der Zeile „Secale cereale" folgende Aufstellung eingefügt:

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| „Triticale | | | | | | | | |
| — Basissaatgut | 85 | 98 | 4 | | 1(b) | 3 | 0(c) | 1 |
| — Zertifiziertes Saatgut der ersten und zweiten Vermehrung | 85 | 98 | 10 | | 7 | 7 | 0(c) | 3" |

24. In Anlage III wird nach den Worten „Secale cereale" das Wort „Triticosecale" eingefügt.

25. Anlage IV Teil A Buchstabe a) Nummer 4 wird wie folgt ergänzt:

„zumindest durch Angabe des botanischen Namens (Gattung und Art) in lateinischen Buchstaben".

26. In Anlage IV Teil A Buchstabe a) Nummer 5 werden nach dem Wort „Sorte" die Worte „zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben" eingefügt.

27. Anlage IV Teil A Buchstabe b) Nummer 4 wird wie folgt ergänzt:

„Die Bezeichnung der Arten und Sorten ist zumindest in lateinischen Buchstaben anzugeben."

28. Die nachstehende Anlage wird angefügt:

*„ANLAGE V*

**Etikett und Bescheinigung für nicht endgültig zertifiziertes Saatgut, das in einem anderen Mitgliedstaat geerntet wurde**

A. **Für das Etikett vorgeschriebene Angaben**

— Für die Feldbesichtigung zuständige Behörde und Mitgliedstaat oder deren Zeichen;
— Art, zumindest durch Angabe des botanischen Namens (Gattung und Art) in lateinischen Buchstaben;
— Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben; bei Sorten (Inzuchtlinien, Hybriden), die nur als Komponente zur Erzeugung von Hybridsorten verwendet werden sollen, wird das Wort „Komponente" angefügt;
— Kategorie;
— bei Hybridsorten das Wort „Hybrid";
— Kennummer des Feldes oder der Parzelle;
— gemeldetes Rein- oder Rohgewicht;
— die Worte: „Nicht endgültig zertifiziertes Saatgut".

B. **Etikettfarbe**

Das Etikett ist grau.

C. **Für die Bescheinigung vorgeschriebene Angaben**

— Ausstellende Behörde;
— Art, zumindest durch Angabe des botanischen Namens (Gattung und Art) in lateinischen Buchstaben;
— Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben;
— Kategorie;
— Kennummer des zur Aussaat verwendeten Saatguts und Mitgliedstaat, der dieses Saatgut zertifiziert hat;

— Kennummer des Feldes oder der Parzelle;

— bestellte Fläche;

— Menge des geernteten Saatguts und Anzahl Packstücke;

— bei zertifiziertem Saatgut die Vermehrungsstufe nach der des Basissaatguts;

— Bestätigung, daß der Bestand, aus dem das Saatgut stammt, die gestellten Bedingungen erfüllt hat;

— gegebenenfalls die Ergebnisse einer vorbereitenden Saatgutanalyse."

*Artikel 4*

Die Richtlinie 66/403/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 11 wird zu Artikel 11 Absatz 1.

2. An Artikel 11 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Das in Absatz 1 genannte Etikett ist so auszufertigen, daß es mit dem in Artikel 10 Absatz 1 genannten amtlichen Etikett nicht verwechselt werden kann."

3. Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe c) vierter und fünfter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Art, zumindest durch Angabe des botanischen Namens (Gattung und Art) in lateinischen Buchstaben,

— Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben".

4. Anlage III Teil A Nummer 4 wird wie folgt ergänzt:

„zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben".

*Artikel 5*

Die Richtlinie 69/208/EWG wird wie folgt geändert:

1.. In Artikel 2 Absatz 1 Abschnitt B werden nach dem Wort „Basissaatgut" die Worte „(andere Sorten als Sonnenblumenhybriden)" eingefügt.

2. Nach Artikel 2 Absatz 1 Abschnitt B wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Ba Basissaatgut (Sonnenblumenhybriden):

1. Basissaatgut von Inzuchtlinien: Samen,
   a) der vorbehaltlich von Artikel 4 die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Basissaatgut erfüllt und
   b) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Basissaatgut von Einfachhybriden: Samen,
   a) der zur Erzeugung von Dreiweg-Hybriden oder Doppel-Hybriden bestimmt ist;
   b) der vorbehaltlich Artikel 4 die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Basissaatgut erfüllt und
   c) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind."

3. In der englischen Fassung von Artikel 2 Absatz 1a wird das Wort „descriptions" durch das Wort „names" ersetzt.

4. Artikel 2 Absatz 1b wird zu Artikel 2 Absatz 1c.

5. In Artikel 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1b) Die jeweiligen Sortentypen, auch die Komponenten, die für die Zertifizierung gemäß dieser Richtlinie in Frage kommen, können besonders beschrieben und nach dem Verfahren des Artikels 20 festgelegt werden."

6. In der englischen Fassung von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) werden nach dem Wort „flax" die Worte „or linseed" angefügt.

7. Artikel 11 wird zu Artikel 11 Absatz 1.

8. An Artikel 11 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Das in Absatz 1 genannte Etikett ist so auszufertigen, daß es mit dem in Artikel 10 Absatz 1 genannten amtlichen Etikett nicht verwechselt werden kann."

9. Folgender Artikel wird eingefügt:

"*Artikel 12a*

Zur Verbesserung von Teilen der mit dieser Richtlinie festgelegten Zertifizierungsregelung dürfen nach dem Verfahren des Artikels 21 unter besonderen Bedingungen zeitlich befristete Versuche angestellt werden.

Die Mitgliedstaaten können im Rahmen derartiger Versuche von bestimmten Verpflichtungen dieser Richtlinie freigestellt werden. Das Ausmaß dieser Freistellung ist unter Bezugnahme auf die einschlägigen Vorschriften festzulegen. Ein Versuch erstreckt sich auf höchstens sieben Jahre."

10. Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe c) fünfter und sechster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Art, zumindest durch Angabe des botanischen Namens (Gattung und Art) in lateinischen Buchstaben,

— Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben,".

11. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 14*

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, das Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, welches

— unmittelbar von in einem anderen Mitgliedstaat amtlich zertifiziertem Saatgut stammt und

— in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland geerntet worden ist,

in jedem Mitgliedstaat zertifiziert werden kann, wenn es einer Feldbesichtigung unterzogen worden ist, die den Voraussetzungen gemäß Anlage I für die betreffende Kategorie genügt, und wenn in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen der Anlage II für diese Kategorie erfüllt sind.

(2) Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, welches in einem anderen Mitgliedstaat geerntet worden und zur Zertifizierung gemäß Absatz 1 bestimmt ist, ist in amtlich zu verschließende Packungen abzufüllen, die mit einem amtlichen Etikett zu versehen sind und denen eine Bescheinigung gemäß Anlage V beizufügen ist."

12. Im ersten Absatz der Aufstellung in Anlage I Absatz 2 werden die Worte „Helianthus annuus" gestrichen.

13. Die Tabelle in Anlage I Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

| 1 | 2 |
|---|---|
| „Helianthus annuus | |
| — für die Erzeugung von Basissaatgut für Hybriden | 1 500 m |
| — für die Erzeugung von Basissaatgut für andere Sorten als Hybriden | 750 m |
| — für die Erzeugung von zertifiziertem Saatgut | 500 m" |

14. Anlage I Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bestand ist ausreichend sortenecht und sortenrein. Der Bestand einer Inzuchtlinie von Helianthus annuus ist hinsichtlich seiner Merkmale ausreichend sortenecht und sortenrein.

Bei der Erzeugung von Hybridsortensaatgut von Helianthus annuus gelten die vorgenannten Vorschriften auch für die Merkmale der Komponenten einschließlich männliche Sterilität oder Fruchtbarkeitsrestauration.

Insbesondere genügen die Bestände von Brassica juncea, Brassica nigra, Cannabis sativa, Carum carvi, Gossypium spp. und Hybriden von Helianthus annuus den folgenden Normen oder sonstigen Voraussetzungen:

A. Brassica juncea, Brassica nigra, Cannabis sativa, Carum carvi und Gossypium spp.:

Zahl der Pflanzen von Bestandsarten, die als eindeutig nicht sortenecht festgestellt werden können: höchstens

— 1 je 30 $m^2$ bei der Erzeugung von Basissaatgut;

— 1 je 10 $m^2$ bei der Erzeugung von zertifiziertem Saatgut.

B. Hybriden von Helianthus annuus:

a) Der zahlenmäßige Anteil an Pflanzen, die als eindeutig nicht echt in bezug auf die Inzuchtlinie oder auf die Komponente festgestellt werden können, überschreitet nicht folgende Werte:

aa) für die der Erzeugung von Basissaatgut

i) Inzuchtlinien 0,2 v.H.

ii) Einfachhybriden

— männliche Elternlinie. Pflanzen, die Pollen abgeben, sobald 2 v.H. oder mehr der weiblichen Pflanzen empfängnisfähige Blüten aufweisen 0,2 v.H.

— weibliche Elternlinie 0,5 v.H.

bb) bei der Erzeugung von zertifiziertem Saatgut

— männliche Elternlinie. Pflanzen, die Pollen abgeben, sobald 5 v.H. oder mehr der weiblichen Pflanzen empfängnisfähige Blüten aufweisen 0,5 v.H.

— weibliche Komponente 1,0 v.H.

b) bei der Erzugung von Saatgut von Hybridsorten werden folgende weitere Normen oder Voraussetzungen erfüllt:

aa) die Pflanzen der männlichen Komponente geben während der Blütezeit der Pflanzen der weiblichen Komponente ausreichend Pollen ab;

bb) weist die weibliche Komponente empfängnisfähige Narbenfäden auf, so überschreitet der Anteil an Pflanzen der weiblichen Komponente, die Pollen abgegeben haben oder Pollen abgeben, nicht 0,5 v.H.;

cc) bei der Erzeugung von Basissaatgut überschreitet der zahlenmäßige Gesamtanteil an Pflanzen der weiblichen Komponente, die als eindeutig nicht echt in bezug auf die Komponente festgestellt werden können und die Pollen abgegeben haben oder Pollen abgeben, nicht 0,5 v.H.;

dd) kann die Voraussetzung nach Anlage II Teil I Absatz 1a nicht erfüllt werden, so gelten folgende Bedingungen: bei der Erzeugung von zertifiziertem Saatgut enthält die verwendete sterile männliche Komponente eine Linie oder mehrere Linien, die die männliche Sterilität restauriert/restaurieren, so daß nicht weniger als ein Drittel der mit dem erhaltenen Hybridsaatgut erzeugten Pflanzen Pollen abgeben, der in jeder Hinsicht normal zu sein scheint."

15. Anlage I Absatz 5 Abschnitt B erhält folgende Fassung:

„B Bei anderen Beständen als von Sonnenblumenhybriden, erfolgt zumindest eine Feldbesichtigung. Bei Beständen von Sonnenblumenhybriden erfolgen mindestens zwei Feldbesichtigungen."

16. In Anlage II Teil I wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

„1a) Können die Voraussetzungen nach Anlage I Nummer 3 Teil B Buchstabe a) unter dd) nicht erfüllt werden, so gilt folgende Bedingung: sind bei der Erzeugung von zertifiziertem Saatgut von Sonnenblumenhybriden eine männlich sterile weibliche Komponente und eine männliche Komponente, die die männliche Fruchtbarkeit nicht restauriert, verwendet worden, so wird das von der männlichen sterilen Elternlinie erzeugte Hybridsaatgut im Verhältnis von höchstens 2:1 mit Saatgut gemischt, das mit einer männlich fruchtbaren Linie der weiblichen Komponente erzeugt worden ist."

17. Anlage IV Teil A Buchstabe a) Nummer 5 wird wie folgt ergänzt:

„zumindest durch Angabe des botanischen Namens (Gattung und Art) in lateinischen Buchstaben".

18. Anlage IV Teil A Buchstabe a) Nummer 6 wird wie folgt ergänzt:

„zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben; bei Sorten (Inzuchtlinien, Hybriden), die nur als Komponente zur Erzeugung von Hybridsorten verwendet werden sollen, wird das Wort „Komponente" angefügt".

19. Anlage IV Teil A Buchstabe a) Nummer 10 wird wie folgt ergänzt:

„10a. Bei Hybridsorten das Wort „Hybrid"."

20. Anlage IV Teil A Buchstabe b) Nummer 6 wird wie folgt ergänzt:

„Zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben".

21. Die nachstehende Anlage wird angefügt:

*„ANLAGE V*

**Etikett und Bescheinigung für nicht endgültig zertifiziertes Saatgut, das in einem anderen Mitgliedstaat geerntet wurde**

A. **Für das Etikett vorgeschriebene Angaben**

— Für die Feldbesichtigung zuständige Behörde und Mitgliedstaat oder deren Zeichen;

— Art, zumindest durch Angabe des botanischen Namens (Gattung und Art) in lateinischen Buchstaben;

— Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben; bei Sorten (Inzuchtlinien, Hybriden), die nur als Komponente zur Erzeugung von Hybridsorten verwendet werden sollen, wird das Wort „Komponente" angefügt;

— Kategorie;

— bei Hybridsorten das Wort „Hybrid";

— Kennummer des Feldes oder der Parzelle;

— gemeldetes Rein- oder Rohgewicht;

— die Worte: „Nicht endgültig zertifiziertes Saatgut".

B. **Etikettfarbe**

Das Etikett ist grau.

C. **Für die Bescheinigung vorgeschriebene Angaben**

— Ausstellende Behörde;

— Art, zumindest durch Angabe des botanischen Namens (Gattung und Art) in lateinischen Buchstaben;

— Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben;

— Kategorie;

— Kennummer des zur Aussaat verwendeten Saatguts und Mitgliedstaat, der dieses Saatgut zertifiziert hat;

— Kennummer des Feldes oder der Parzelle;

— bestellte Fläche;

— Menge des geernteten Saatguts und Anzahl Packstücke;

— bei zertifiziertem Saatgut die Vermehrungsstufe nach der des Basissaatguts;

— Bestätigung, daß der Bestand, aus dem das Saatgut stammt, die gestellten Bedingungen erfüllt hat;

— gegebenenfalls die Ergebnisse einer vorbereitenden Saatgutanalyse."

*Artikel 6*

Die Richtlinie 70/457/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) wird wie folgt ergänzt:

   „Nach dem Verfahren des Artikels 23 kann jedoch beschlossen werden, daß Sorten, die für besondere Zwecke bestimmt sind, auf ihre Eignung für diese Zwecke zu untersuchen sind. In diesem Fall sind die Bedingungen für diese Untersuchung festzulegen."

2. Artikel 4 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

   „c) für die Zulassung von Sorten (Inzuchtlinien, Hybriden), deren Saatgut nur als Komponente zur Erzeugung von Hybridsorten verwendet werden soll, welche den Anforderungen von Absatz 1 gerecht werden."

3. Artikel 15 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

   „Vorbehaltlich von Artikel 1 werden spätestens am 31. Dezember 1988 eingereichte Anträge der Republik Griechenland bezüglich der Sorten berücksichtigt, die vor dem 1. Januar 1986 in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaat(en) zugelassen worden sind und vor diesem Zeitpunkt in der Republik Griechenland nicht in den Verkehr gebracht werden durften, sofern die Anträge Absatz 3 Buchstabe c) erste Alternativlösung entsprechen."

4. Artikel 15 Absatz 7 wird wie folgt ergänzt:

   „Die in Absatz 1 genannte Frist kann bezüglich der spätestens am 31. Dezember 1985 eingereichten und Absatz 3 Buchstabe c) zweite Alternativlösung entsprechenden Anträge der Republik Griechenland für alle Sorten bestimmter Arten bis zum 31. Dezember 1986 verlängert werden, sofern die Beschreibungen gemäß Artikel 10 Absatz 2 oder dem Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten für eine sachgerechte Einteilung der Sorten der betreffenden Arten nach Sortentyp oder Reifeklasse nicht ausreichen."

*Artikel 7*

Die Richtlinie 70/458/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 werden nach den Worten

   „Brassica oleracea L. var. gongylodes L. Kohlrabi"

   die Worte

   „Brassica pekinensis (Lour.) Rupr. Chinakohl"

   und nach den Worten

   „Cichorium intybus L. var. foliosum Bish. Blatt-Chicorée"

   die Worte

   „Cichorium intybus L. var. sativum DC Wurzel-Zichorie"

   eingefügt.

2. In der englischen Fassung von Artikel 2 Absatz 1a wird das Wort „descriptions" durch das Wort „names" ersetzt.

3. Artikel 2 Absatz 1b wird zu Artikel 2 Absatz 1c.

4. In Artikel 2 wird folgender Absatz eingefügt:

   „(1b) Die jeweiligen Sortentypen, auch die Komponenten, die für die Zertifizierung gemäß dieser Richtlinie in Frage kommen, können besonders beschrieben und nach dem Verfahren des Artikels 40 festgelegt werden."

5. Artikel 4 wird wie folgt ergänzt:

   „Nach dem Verfahren des Artikels 40 kann bei Arten oder Sorten, die für bestimmte Zwecke bestimmt sind, beschlossen werden, daß die Sorte einen befriedigenden Anbau- und Verwendungswert aufweisen muß. In diesem Fall sind die Bedingungen für die Prüfung dieses Werts festzulegen."

6. Artikel 10 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

„Bei besonderen Sorten, die gemäß Artikel 5 dieser Richtlinie als unterscheidbar gelten, nach ihren Merkmalen insgesamt aber mit den Sorten eng verwandt sind, die vor dem 1. Juli 1972 zugelassen worden und in dem Gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten eingetragen sind, können die Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 40 bis zum 30. Juni 1990 Bezeichnungen akzeptieren, in die Hinweise auf die Bezeichnungen der betreffenden anderen Sorten einbezogen sind.

Für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich gilt anstelle des 1. Juli 1972 der 1. Januar 1973."

7. Artikel 13 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

„Bei den in Artikel 12 Absatz 1 zweiter Satz genannten Sorten ist die Zulassung nur erneuerbar, wenn die in Artikel 26 Absatz 2 genannte Erhaltungszüchtung unbeschadet von Artikel 37 gemäß Artikel 10 Absatz 1 amtlich registriert und bekanntgemacht worden ist."

8. Artikel 13 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„Bei Sorten, die vor dem 1. Juli 1972 zugelassen worden sind, kann die in Absatz 1 zweiter Satz genannte Frist gemäß dem Verfahren des Artikels 40 bis spätestens 30. Juni 1990 verlängert werden, sofern vor dem 1. Juli 1982 amtliche Schritte unternommen worden sind, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Erneuerung erfüllt sind.

Für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich gilt anstelle des 1. Juli 1972 der 1. Januar 1973."

9. Artikel 16 wird wie folgt ergänzt:

„(5) Für die Republik Griechenland läuft die in Absatz 2 vorgesehene Frist bei den Sorten, die vor dem 1. Januar 1986 in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen worden sind und vor diesem Zeitpunkt in der Republik Griechenland nicht in den Verkehr gebracht werden durften, am 31. Dezember 1988 aus."

10. In der englischen Fassung von Artikel 26 Absatz 2 erster Satz werden die Worte „particular method for maintenance" durch die Worte „given maintenance" ersetzt.

11. In der englischen Fassung von Artikel 26 Absatz 2 zweiter Satz wird das Wort „method" durch das Wort „maintenance" ersetzt.

12. In Artikel 26 Absatz 2 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Ein derartiger Hinweis muß der Sortenbezeichnung nach einem Schrägstrich nachgestellt werden. Er darf nicht auffälliger als die Sortenbezeichnung sein."

13. Artikel 26 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

„Für eine nach dem 30. Juni 1986 festgestellte Erhaltungszüchtung ist kein Hinweis zulässig."

14. Artikel 26 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„Die im Rahmen dieser Bestimmung vorgeschriebene oder zulässige Angabe ist in jedem Fall von jeder anderen Angabe auf dem Etikett oder der Packung, auch von den Angaben gemäß Artikel 28, klar zu trennen."

15. Artikel 28 wird zu Artikel 28 Absatz 1.

16. An Artikel 28 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Bei Basissaatgut und zertifiziertem Saatgut ist das Etikett oder die in Absatz 1 genannte Aufschrift so auszufertigen, daß es/sie mit dem in Artikel 26 Absatz 1 genannten amtlichen Etikett nicht verwechselt werden kann."

17. Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe c) fünfter und sechster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Art, zumindest durch Angabe des botanischen Namens (Gattung und Art) in lateinischen Buchstaben,

— Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben,".

18. Artikel 31 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 31*

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Gemüsesaatgut, welches

— unmittelbar von in einem anderen Mitgliedstaat amtlich zertifiziertem Saatgut stammt und

— in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland geerntet worden ist,

in jedem Mitgliedstaat zertifiziert werden kann, wenn es einer Feldbesichtigung unterzogen worden ist, die den Voraussetzungen gemäß Anlage I für die betreffende Kategorie genügt, und wenn in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen der Anlage II für diese Kategorie erfüllt sind.

(2) Gemüsesaatgut, welches in einem anderen Mitgliedstaat geerntet worden und zur Zertifizierung gemäß Absatz 1 bestimmt ist, ist in amtlich zu verschließende Packungen abzufüllen, die mit einem amtlichen Etikett zu versehen sind und denen eine Bescheinigung gemäß Anlage V beizufügen ist."

19. In der englischen Fassung von Artikel 37 Absatz 2 werden die Worte „to methods for the maintenance" durch die Worte „to a given maintenance" ersetzt.

20. In Artikel 42 Buchstabe a) wird nach dem Wort „Blatt-Chicorée" das Wort „Wurzel-Zichorie" eingefügt.

21. In Anlage I Teil 4 wird nach Abschnitt A folgender Abschnitt eingefügt:

„Aa *Wurzel-Zichorie*

| | |
|---|---|
| 1. von anderen Arten derselben Gattung oder Unterarten | 1 000 m |
| 2. von einer anderen Sorte Wurzel-Zichorie | |
| — für Basissaatgut | 600 m |
| — für zertifiziertes Saatgut | 300 m" |

22. In Anlage II Teil 3 Buchstabe a) werden die Worte „Beta vulgaris (Cheltenham beet variety)" durch die Worte „Beta vulgaris (Cheltenham beet)" und die Worte „Beta vulgaris (alle Arten)" durch die Worte „Beta vulgaris (andere als Cheltenham beet)" ersetzt.

23. In Anlage II Teil 3 Buchstabe a) wird nach der Zeile „Brassica oleracea (übrige Arten)" folgende Aufstellung eingefügt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| „Brassica pekinensis | 97 | 1 | 75" |

24. In Anlage III Teil 2 wird nach der Zeile „Brassica oleracea" folgende Aufstellung eingefügt:

| | |
|---|---|
| „Brassica pekinensis | 20" |

25. Anlage IV Teil A Buchstabe a) Nummer 5 wird wie folgt ergänzt:

„zumindest durch Angabe des botanischen Namens (Gattung und Art) in lateinischen Buchstaben".

26. Anlage IV Teil A Buchstabe a) Nummer 6 wird wie folgt ergänzt:

„zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben".

27. Anlage IV Teil B Buchstabe a) Nummer 4 wird wie folgt ergänzt:

„zumindest durch Angabe des botanischen Namens (Gattung und Art) in lateinischen Buchstaben".

28. Anlage IV Teil B Buchstabe a) Nummer 5 wird wie folgt ergänzt:

„zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben".

29. Die nachstehende Anlage wird angefügt:

„*ANLAGE V*

**Etikett und Bescheinigung für nicht endgültig zertifiziertes Saatgut, das in einem anderen Mitgliedstaat geerntet wurde**

A. **Für das Etikett vorgeschriebene Angaben**

— Für die Feldbesichtigung zuständige Behörde und Mitgliedstaat oder deren Zeichen;
— Art, zumindest durch Angabe des botanischen Namens (Gattung und Art) in lateinischen Buchstaben;
— Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben;
— Kategorie;
— Kennummer des Feldes oder der Parzelle;
— gemeldetes Rein- oder Rohgewicht;
— die Worte: „Nicht endgültig zertifiziertes Saatgut".

B. **Etikettfarbe**

Das Etikett ist grau.

C. **Für die Bescheinigung vorgeschriebene Angaben**

— Ausstellende Behörde;
— Art, zumindest durch Angabe des botanischen Namens (Gattung und Art) in lateinischen Buchstaben;
— Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben;
— Kategorie;
— Kennummer des zur Aussaat verwendeten Saatguts und Mitgliedstaat, der dieses Saatgut zertifiziert hat;
— Kennummer des Feldes oder der Parzelle;
— bestellte Fläche;
— Menge des geernteten Saatguts und Anzahl Packstücke;
— Bestätigung, daß der Bestand, aus dem das Saatgut stammt, die gestellten Bedingungen erfüllt hat;
— gegebenenfalls die Ergebnisse einer vorbereitenden Saatgutanalyse."

*Artikel 8*

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um

— Artikel 3 Absatz 9 und Artikel 7 Absätze 7 und 8 mit Wirkung vom 1. Juli 1982,
— Artikel 3 Absatz 10 mit Wirkung vom 1. Januar 1983,
— Artikel 6 Absätze 3 und 4 und Artikel 7 Absatz 9 mit Wirkung vom 1. Januar 1986,
— Artikel 1 Absätze 1, 5, 6, 8 und 13, Artikel 2 Absätze 2, 7, 9, 11, 12, 20 und 25, Artikel 3 Absätze 8, 13, 15, 17, 20 und 28, Artikel 5 Absätze 3, 6, 9, 11 und 21 und Artikel 7 Absätze 2, 10 bis 13, 18, 19, 22 und 29 bis zum 1. Juli 1986,
— Artikel 1 Absatz 2, Artikel 2 Absätze 1, 3, 4, 10 und 13 bis 15, Artikel 3 Absätze 1 bis 7, 16, 18, 19 und 21 bis 24, Artikel 5 Absätze 1, 2, 4, 5 und 12 bis 16, Artikel 6 Absätze 1 und 2, Artikel 7 Absätze 1, 3 bis 6, 20, 21, 23 und 24 bis zum 1. Juli 1987,
— den übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie bis zum 1. Juli 1988

nachzukommen.

Sie unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

*Artikel 9*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.